

Anfrage, DS-Nr. 2022/0382

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bebauungspläne SP24, Blatt 1 (Sternenstraße) und O8, Blatt 2 (Agnesstraße)

hier: Anfrage der Fraktion Volksabstimmung vom 19. April 2022

Sachdarstellung:

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage bezieht sich auf eine Anfrage der Fraktion Volksabstimmung vom 28.03.2022, in der die Verwaltung nur um Zusendung der Bebauungspläne für die Bauvorhaben/Grundstücke Agnesstraße 30 in Oberlar und Sternenstraße 1 in Spich gebeten wurde oder (sofern zutreffend) um Erläuterungen der Zulässigkeit nach § 34 BauGB. Da für beide Bereiche ein Bebauungsplan rechtskräftig ist, wurden die Pläne der Fraktion Volksabstimmung digital durch das Stadtplanungsamt übermittelt und die Anfrage damit abschließend beantwortet.

Auf die Zusendung der Pläne erfolgten per Mail weitere Detailfragen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes für beide Bauvorhaben und es wurde jeweils „**um kurzfristige Prüfung und Mitteilung gebeten, wie sich diese Vorgaben mit dem im Bau befindlichen Objekt vereinbaren lassen**“.

Daraufhin wurden seitens des Stadtplanungsamtes allgemein die Möglichkeiten erläutert, dass ein Bauvorhaben von den Festsetzungen eines Bebauungsplans abweichen kann, sofern im Zuge der Baugenehmigung eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen oder eine Abweichung von Gestaltungsvorgaben nach § 31 BauGB oder § 69 BauO NRW zugelassen werden kann. Dass in den vorliegenden Fällen Befreiungen erteilt wurden, wurde bestätigt.

Konkrete Details der Baugenehmigung und der Antragsunterlagen unterliegen dem Datenschutz und wurden daher nicht benannt. Hierfür ist ein Antrag zur Akteneinsichtnahme zu stellen und das berechtigte Interesse für die Einsichtnahme ist zu prüfen. Darum wurde die Fraktion Volksabstimmung – nach Absprache mit dem Bauordnungsamt – gebeten, bei Bedarf (aus der Anfrage ging nicht konkret hervor, wie tief/genau der Wissensbedarf der Fraktion Volksabstimmung reichte und ob die Einsichtnahme erforderlich ist) das Bauordnungsamt direkt zu kontaktieren. Eine interne Weiterleitung der Anfrage von Amt zu Amt wäre hier nicht zielführend gewesen.

Die Baugenehmigungen für die Bauvorhaben Sternenstraße 1 und Agnesstraße 30 wurden auf Basis der rechtskräftigen Bebauungspläne erteilt. Dabei wurden Abweichungen und Befreiungen im rechtlich zulässigen Rahmen erteilt. Diese würden nach Einzelfallprüfung auch in vergleichbaren Fällen erteilt, sodass eine Gleichbehandlung gegeben ist.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II